



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Christina Haubrich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 28.07.2020

### **SARS-CoV-2- Ausbruch bei der Lohner Agrar GmbH**

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Erntehelferinnen und -helfer waren auf dem Hof der Lohner Agrar GmbH in Inchenhofen (Kreis Aichach-Friedberg) zum Zeitpunkt des SARS-CoV-2-Infektionsausbruchs beschäftigt? ..... 2
- 1.2 Aus welchen Ländern/Regionen stammen die Erntehelferinnen und -helfer? ... 2
- 1.3 Gab es einen Wechsel bei den Erntehelferinnen und -helfern oder waren für die gesamte Saison immer die gleichen tätig? ..... 2
  
- 2.1 Welche Überprüfungen gab es, ob die Erntehelferinnen und -helfer im Landkreis Aichach-Friedberg gesund waren, als sie eingereist sind? ..... 2
- 2.2 Welche Art von Tests sind bei den Erntehelferinnen und -helfern durchgeführt worden? ..... 2
- 2.3 Warum sind nur die positiv getesteten Erntehelferinnen und -helfer in Quarantäne geschickt worden? ..... 2
  
- 3.1 Wie viele Tests waren positiv und negativ auf COVID-19? ..... 3
- 3.2 Wie steht die Staatsregierung zu der Aussage, es handele sich um Altinfektionen? ..... 3
- 3.3 Müssten sich aufgrund der Inkubationszeit nicht auch Erntehelferinnen und -helfer vor Ort und nicht nur zuvor infiziert haben? ..... 3
  
- 4.1 Was beinhaltet das dem Staatlichen Gesundheitsamt vorgelegte Hygienekonzept des Erntehofs Lohner? ..... 3
- 4.2 Zu welchen Zeitpunkten wurden die Hygieneauflagen des Erntehofs kontrolliert? ..... 3
- 4.3 Wurden die Hygieneauflagen laut diesen Kontrollen eingehalten? ..... 3
  
- 5.1 Wie oft werden Erntehöfe auf die Einhaltung der Hygienekonzepte hin überprüft? ..... 4
- 5.2 Konnten bei allen Erntehelferinnen und -helfern die Infektionswege zurückverfolgt werden? ..... 4
- 5.3 Plant das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, vorzuschreiben, dass in so einem Fall alle auf dem Hof Beschäftigten in Quarantäne geschickt werden müssen, oder ist dies dem örtlichen Gesundheitsamt überlassen? ..... 4
  
- 6.1 Wird es in Zukunft strengere Vorschriften geben, wie Erntehelferinnen und -helfer untergebracht werden müssen? ..... 4
- 6.2 Waren alle Erntehelferinnen und -helfer ordnungsgemäß gemeldet? ..... 4
  
- 7.1 Plant die Staatsregierung, wenn Erntehelferinnen und -helfer auf Erntehöfen mit infizierten Personen nach ganz Europa weitergeschickt werden, ihnen Verhaltensregeln mit auf den Weg zu geben? ..... 4
- 7.2 Plant die Staatsregierung, sich europäisch zu vernetzen, sodass Erntehelferinnen und -helfer das SARS-CoV-2-Virus nicht in ganz Europa verteilen? ..... 4
- 7.3 Sind regelmäßige Tests auf den Erntehöfen bayernweit geplant? ..... 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege mit Sachstand zum 28.07.2020, bei Frage 7.3 mit Rechtsstand vom 18.08.2020 vom 04.09.2020**

**1.1 Wie viele Erntehelferinnen und -helfer waren auf dem Hof der Lohner Agrar GmbH in Inchenhofen (Kreis Aichach-Friedberg) zum Zeitpunkt des SARS-CoV-2-Infektionsausbruchs beschäftigt?**

Zum Zeitpunkt des SARS-CoV-2-Infektionsausbruchs waren 465 Saisonarbeitskräfte auf dem Hof Lohner Agrar GmbH beschäftigt; wie viele davon als Erntehelfer oder Erntehelferinnen und wie viele in anderen Bereichen (Wäscherei, Putzkolonne, Küche etc.) eingesetzt waren, ist mangels Relevanz für die unmittelbaren Infektionsschutzmaßnahmen nicht erfasst.

**1.2 Aus welchen Ländern/Regionen stammen die Erntehelferinnen und -helfer?**

Die eingesetzten Saisonarbeitskräfte stammten aus Rumänien und Polen.

**1.3 Gab es einen Wechsel bei den Erntehelferinnen und -helfern oder waren für die gesamte Saison immer die gleichen tätig?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

**2.1 Welche Überprüfungen gab es, ob die Erntehelferinnen und -helfer im Landkreis Aichach-Friedberg gesund waren, als sie eingereist sind?**

Die Überprüfung der Gesundheit hat am Flughafen Nürnberg, gemäß den damaligen Bestimmungen zur Einreise von Saisonarbeitskräften, stattgefunden.

**2.2 Welche Art von Tests sind bei den Erntehelferinnen und -helfern durchgeführt worden?**

Es wurden PCR-Tests zum Nachweis von SARS-CoV-2 durchgeführt.

**2.3 Warum sind nur die positiv getesteten Erntehelferinnen und -helfer in Quarantäne geschickt worden?**

Alle Personen, die bis Mittwoch, 28.05.2020, Kontakt mit den Betroffenen hatten, und somit als Kontaktperson der Kategorie I eingestuft waren (KP I), wurden umgehend strikt abgesondert und quarantänisiert.

Die 47 Kontaktpersonen der beiden Infizierten wurden am Mittwoch, 03.06.2020, sogenannter „Tag 7“, in ihrer Quarantäne-Einrichtung durch das Gesundheitsamt getestet. 19 Proben waren positiv. Die Maßnahmen vor Ort wurden durch das Gesundheitsamt daraufhin umgehend angepasst. Die positiv Getesteten wurden räumlich abgesondert von den 26 negativ getesteten KP I quarantänisiert. Die an diesem Tag negativ Getesteten wurden vorsorglich nochmals 14 Tage quarantänisiert, um vor Entlassung aus der Quarantäne sicherzugehen, dass keine Übertragung des SARS-CoV-2-Virus auf sie stattgefunden hat und dadurch keine Gefahr einer Infektionsgefährdung von ihnen ausgeht.

### **3.1 Wie viele Tests waren positiv und negativ auf COVID-19?**

Aufgrund der hohen Anzahl an positiven Personen hatte das Gesundheitsamt am 03.06.2020 festgelegt, dass auch bei den übrigen aus Rumänien stammenden Saisonarbeitern sowie den einheimischen Hofbesitzern, die zu den Indexfällen sowie zu den KP I nach deren Isolation keinen Kontakt hatten, eine vollständige Reihenuntersuchung durchgeführt wird, da weitere positive asymptomatische Fälle letztendlich nicht auszuschließen waren.

Am 08. und 09.06.2020 wurden 525 Abstriche abgenommen. Getestet wurden u. a. die rumänischen Saisonarbeitskräfte, einheimische Aushilfen, Verwaltungspersonal und die Inhaberbefamilie selbst. Davon waren 95 Proben positiv (21 vorher schon positiv, neu 74).

### **3.2 Wie steht die Staatsregierung zu der Aussage, es handele sich um Altinfektionen?**

### **3.3 Müssten sich aufgrund der Inkubationszeit nicht auch Erntehelferinnen und -helfer vor Ort und nicht nur zuvor infiziert haben?**

Im betreffenden Spargelhof fielen um den 28.05.2020 zwei Personen rumänischer Staatsbürgerschaft mit COVID-19-verdächtigen Symptomen auf, die dann positiv getestet wurden. Da die beiden erkrankten Rumänen länger als die maximale Inkubationszeit im Spargelhof waren, konnten sie sich nicht in der Heimat infiziert haben. Zwei Infektionswege sind denkbar:

- unter allen rumänischen Saisonarbeitern war bereits bei der Einreise mindestens ein asymptomatischer Virusträger, der die o. g. „Indexfälle“ angesteckt hat,
- die Indexfälle haben sich erst hier in Deutschland angesteckt.

### **4.1 Was beinhaltet das dem Staatlichen Gesundheitsamt vorgelegte Hygienekonzept des Erntehofs Lohner?**

Das Hygienekonzept umfasst Angaben zu der Wohn- und Arbeitssituation, dem Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) auf dem Hof, der Einhaltung der Abstandsregeln von 2 m auf dem Feld, den Hygienevorschriften in den Sanitärbereichen, dem Transport zu den Feldern, Einteilung der Erntehelfer in Gruppen, Einnahme der Mahlzeiten.

Das bestehende Hygienekonzept ist aus Sicht des Infektionsschutzes als gut und hinsichtlich der Schutzstandards in jedem Falle ausreichend anzusehen. Die Erntehelfer arbeiten in festen Gruppen von 10 bis maximal 30 Personen. Sie werden gruppenweise mit Bussen zum Feld gefahren, arbeiten in diesen Gruppen, auch die Verpflegung erfolgt gruppenweise. Auf dem Hof, im Bus und in der Verwaltung besteht MNB-Pflicht. Die Unterbringung in z. T. größeren Containern erfolgt in Zweibettzimmern. Die Gemeinschaftswaschräume je Container dürfen nur einzeln benutzt werden.

### **4.2 Zu welchen Zeitpunkten wurden die Hygieneauflagen des Erntehofs kontrolliert?**

14 Tage vor dem Ausbruchsgeschehen war die erste Begehung mit Überprüfung des eigenverantwortlich erstellten Hygienekonzeptes. Während des Ausbruchsgeschehens war täglich ein Mitarbeiter des Gesundheitsamtes vor Ort, um die Hygieneauflagen entsprechend dem Verlauf des Ausbruchsgeschehens anzupassen und zu überprüfen.

Die hygienischen Zustände waren vom Gesundheitsamt bei der Begehung nicht zu beanstanden.

### **4.3 Wurden die Hygieneauflagen laut diesen Kontrollen eingehalten?**

Ja, die Hygieneauflagen wurden eingehalten.

**5.1 Wie oft werden Erntehöfe auf die Einhaltung der Hygienekonzepte hin überprüft?**

Die Hygienekonzepte werden anlassbezogen und bei Verdacht auf Nichteinhaltung der gültigen Hygienevorschriften überprüft.

**5.2 Konnten bei allen Erntehelferinnen und -helfern die Infektionswege zurückverfolgt werden?**

Die Infektionswege konnten nicht bei allen Erntehelfern zurückverfolgt werden. Auffällig war, dass keine der am Mittwoch, 03.06.2020 abgestrichenen Personen COVID-19-Symptome hatte.

**5.3 Plant das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, vorzuschreiben, dass in so einem Fall alle auf dem Hof Beschäftigten in Quarantäne geschickt werden müssen, oder ist dies dem örtlichen Gesundheitsamt überlassen?**

Vollzugsbehörde ist das örtliche Gesundheitsamt.

**6.1 Wird es in Zukunft strengere Vorschriften geben, wie Erntehelferinnen und -helfer untergebracht werden müssen?**

Gemäß dem Ministerratsbeschluss vom 28.07.2020 werden landwirtschaftliche Betriebe mit Saisonarbeitnehmern generell in kürzeren Intervallen als bisher, auch unangemeldet Tag und Nacht, kontrolliert und auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet. Für die Kontrollen werden gemeinschaftliche Teams gebildet, bestehend aus den örtlichen Gesundheitsämtern, den Landwirtschaftsämtern sowie den Gewerbeaufsichtsämtern/Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Aufbau und Einsatz der gemeinschaftlichen Teams erfolgen unter Koordinierung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

**6.2 Waren alle Erntehelferinnen und -helfer ordnungsgemäß gemeldet?**

Ja, die Mitarbeiter waren alle ordnungsgemäß gemeldet.

**7.1 Plant die Staatsregierung, wenn Erntehelferinnen und -helfer auf Erntehöfen mit infizierten Personen nach ganz Europa weitergeschickt werden, ihnen Verhaltensregeln mit auf den Weg zu geben?**

Im Rahmen des Ausbruchsgeschehens wurde vom zuständigen Gesundheitsamt ein konkret auf die Situation angepasstes Merkblatt erstellt, welches der Betreiber des Hofes, Herr Lohner, professionell übersetzen ließ.

**7.2 Plant die Staatsregierung, sich europäisch zu vernetzen, sodass Erntehelferinnen und -helfer das SARS-CoV-2-Virus nicht in ganz Europa verteilen?**

Eine europäische Vernetzung im Zusammenhang mit Erntehelfern wäre Aufgabe der Bundesregierung.

Das für den Spargelhof Lohner zuständige Gesundheitsamt sowie das Unternehmen selbst standen bei der Abwicklung des Ausbruchsgeschehens in kontinuierlichem engen Austausch mit dem Generalkonsulat von Rumänien in Bayern, das mit den rumänischen Behörden in Kontakt stand. Die Heimatadressen der positiv getesteten Erntehelfer wurden ermittelt, um so dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) die Möglichkeit zu geben, diese Daten über das RKI an die Behörden im Heimatland Rumänien senden zu können.

### 7.3 Sind regelmäßige Tests auf den Erntehöfen bayernweit geplant?

Der Freistaat Bayern setzt bei den Testungen auf das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 auf einen Dreiklang der Ziele „Schutz, Sicherheit und Prävention“. Der Ministerrat hat am 28.07.2020 einen weiteren Ausbau der Testungen auf SARS-CoV-2 in Bayern beschlossen, die auch die Untersuchung von Erntehelfern/Saisonarbeitskräften beinhaltet.

Für Einreisende aus internationalen Risikogebieten gilt seit dem 08.08.2020 eine Testpflicht gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 06.08.2020 (BAnz. AT 07.08.2020 V1). Für die Flughäfen in Bayern hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Allgemeinverfügung zum Vollzug der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Corona-Pandemie: Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten (Bekanntmachung vom 07.08.2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-521) ebenfalls mit Wirkung ab 08.08.2020 ergänzende Anordnungen getroffen.

Darüber hinaus hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege spezifisch für Leiharbeiter, Beschäftigte eines Werkunternehmers und Saisonarbeitskräfte die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen (Bekanntmachung vom 10.08.2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-526, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18.08.2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-569). Danach dürfen in landwirtschaftlichen Betrieben und solchen des Gartenbaus, in denen

- a) gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich unentgeltlich tätiger Mitarbeiter (wie z. B. Familienangehörige), Leiharbeiter, Beschäftigte eines Werkunternehmers und Personen tätig sind, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme nach Bayern einreisen (Saisonarbeitskräfte) – auch wenn diese während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb und/oder Arbeitgeber wechseln – oder
- b) drei oder mehr Leiharbeiter, Beschäftigte eines Werkunternehmers oder Saisonarbeitskräfte gleichzeitig tätig sind oder innerhalb des Geltungszeitraums dieser Allgemeinverfügung gleichzeitig tätig werden sollen, als Leiharbeiter, Beschäftigte eines Werkunternehmers und Saisonarbeitskräfte nur Personen beschäftigt werden, die bei Beginn der Beschäftigung über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte einschließlich keiner SARS-CoV-2 assoziierten Symptome für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind.

Flankiert wird die Regelung durch eine Meldepflicht, nach der der Betriebsinhaber verpflichtet ist, die Arbeitsaufnahme der entsprechenden Beschäftigten jeweils grundsätzlich 14 Tage vor ihrem Beginn bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat dabei den Namen des Beschäftigten, dessen Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten. Die vorgenannten Pflichten sind jeweils bußgeldbewehrt.